

für dieselben Zwecke in Betracht kommenden Grundstücks bleiben sollte, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück schon vor der Abtrennung des Memellandes vom Deutschen Reiche in dessen Eigentum gestanden habe. Dann habe aber kein Grund bestanden, die Frage des Eigentumsübergangs beim Vertragsschluß noch offen zu lassen. Der Vorbehalt des Art. II Abs. 2 sei demnach in diesem Punkt höchstens auf die Frage einer etwaigen Entschädigung des litauischen Staates zu beziehen. Andernfalls hätte längst Anlaß bestanden, die Vereinbarung des Eigentumsübergangs nachzuholen, auch habe der litauische Staat inzwischen keinerlei Eigentumsansprüche erhoben. Die Eingangsworte der Zusatzvereinbarung über die Einrichtung einer litauischen Freihafenzone (RGL. 1939 II S. 610):

»Die Deutsche Hafenverwaltung in Memel, die die Verwaltung des infolge der Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich in das Eigentum des Reiches übergehenden bisherigen litauischen Staatseigentums im Memeler Hafen übernimmt, . . .«

setzen den Eigentumsübergang offensichtlich als sich ohnehin vollziehend voraus, was also auch für alles sonstige litauische Staatseigentum, mindestens soweit es unmittelbar der Ausübung von Hoheitsrechten diene, anzunehmen sei. Strebel.

(Abgeschlossen am 15. Februar 1942.)

NIEDERLANDE

Entscheidung des Hohen Rats (Strafkammer) vom 12. Januar 1942¹⁾

(Mrs. Taverne, de Menton Bake, Servatius, van der Flier, de Visser.)

Occupatio bellica — Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden — Richterliches Prüfungsrecht.

1. Den Verordnungen der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien, die auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Befugnisse der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien erlassen worden sind, kann unter den heutigen Umständen der Gesetzescharakter im Sinne der niederländischen Gesetzgebung nicht versagt werden.

¹⁾ Weekblad van het Recht, 104. Jahrgang, Nr. 271. — Übersetzung des Instituts.

2. Der niederländische Richter darf den inneren Wert oder die Billigkeit eines Gesetzes nicht beurteilen; er darf ein Gesetz nicht auf die Vereinbarkeit mit dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 und mit dem Erlaß des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 nachprüfen.

3. Weder aus der Geschichte noch aus dem Wortlaut des Art. 43 der Landkriegsordnung ist zu entnehmen, daß bei seiner Abfassung die Absicht bestanden hat, der in einem besetzten Gebiet in Funktion gebliebenen richterlichen Gewalt die Befugnis zu verleihen, die Maßregeln, die die besetzende Macht zur Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Belange trifft, daraufhin nachzuprüfen, ob die Landesgesetze beachtet sind, soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht.

»Antrag des Generaladvokaten Rombach.

Das Oberlandesgericht (Gerechtshof) im Haag (Ferienkammer für Wirtschaftsstrafsachen) hat durch Entscheidung vom 30. Juli 1941, gegen die sich die Revision richtet, in der Berufung ein von der Einfachen Kammer zur Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen des Landgerichts (Arrondissements — Rechtbank) im Haag am 13. Juni 1941 gefälltes mündliches Urteil bestätigt, durch welches zu Lasten des Kassationsklägers für erwiesen erklärt worden ist, daß er am oder um den 8. Mai 1941 zu Leidschendam absichtlich entgegen dem in Betracht kommenden, kraft des Zuteilungsgesetzes 1939¹⁾ festgesetzten Verbot von H.G.I.A. eine Quantität Schweinefleisch, das für den menschlichen Verbrauch bestimmt war, ohne Abgabe der dafür gültigen Gutscheine, Bestellgutscheine, Zuweisungen oder Bewilligungen gekauft habe, und der Kläger deswegen in Anwendung von Art. 18 des Zuteilungsgesetzes 1939 und Art. 3 der Fleischzuteilungsverordnung 1940 II²⁾ zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten unter Einziehung des beschlagnahmten Fleisches verurteilt worden ist.

Ein Kassationsmittel ist beantragt und in Ihrer Sitzung vom 27. Oktober dieses Jahres von dem Advokaten des Klägers, Herrn Groeneboom aus Rotterdam, begründet worden.

Es lautet:

„Verletzung, wenigstens unrichtige Anwendung der Artt. 1, 44, 56 und 57 des Gesetzes über die Einrichtung der richterlichen Gewalt und die Amtsführung der Justiz vom 18. April 1827³⁾ und der Artt. 1, 2, 3, 348, 422 und 423, 349, 415 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit Art. 43 des Règlement concernant les droits et coutumes de la guerre sur terre (der sogenannten Landkriegsordnung), unterzeichnet im Haag am 29. Juli 1899 und verkündet durch Königlichen Beschluß vom 19. September 1900⁴⁾, und unter derselben Nummer in gleichlautender Fassung der Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, unterzeichnet im Haag am 18. Oktober 1907, als Bestandteil angefügt, § 5 des Erlasses des Führers über Ausübung der

1) Gesetz vom 24. 6. 1939, Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1939, 633.

2) VO. vom 21. 9. 1940, Nederlandsche Staatscourant 1940, 185.

3) Staatsblad 1827, 20.

4) Staatsblad 1900, 163.

Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940¹⁾, den §§ 2 und 3 der Verordnung 1940/3 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 29. Mai 1940²⁾, dem § 1 der Verordnung 1940/23 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Befugnisse der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien vom 21. Juni 1940³⁾ und den Artt. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung 1941/71 des Generalsekretärs im Ministerium für Justiz über die gerichtliche Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen vom 7. April 1941,

dadurch, daß der Wirtschaftsrichter bei dem Landgericht im Haag durch Urteil vom 13. Juni 1941 wegen der dem Kläger zur Last gelegten Tat eine Verurteilung ausgesprochen hat und die Wirtschaftskammer des Oberlandesgerichts im Haag durch die angefochtene Entscheidung, in der Berufungsinstanz erkennend, das mit der Berufung angefochtene Urteil mit Übernahme der Gründe bestätigt hat⁴⁾,

solches zu Unrecht und entgegen den als verletzt angeführten Artikeln, weil die erwähnte Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Justiz über die gerichtliche Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen als in Widerspruch stehend zu Art. 43 der Landkriegsordnung und den mitangeführten §§ 5 des Erlasses des Führers und 2 der Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden nicht verbindlich sei und folglich der Wirtschaftsrichter bei dem Landgericht im Haag es zu Unrecht unterlassen habe, sich zur Kenntnisnahme der zur Last gelegten Tat für unzuständig zu erklären und die Wirtschaftskammer des Oberlandesgerichts im Haag in der angefochtenen Entscheidung es zu Unrecht unterlassen habe, in der Berufungsinstanz diese Unzuständigkeit auszusprechen,

da die niederländischen gesetzlichen Bestimmungen über die attributive und distributive Gerichtsbarkeit kein »empêchement absolu« aufwiesen oder unvereinbar mit den Belangen der besetzenden Macht im Sinne des mehrerwähnten Art. 43 der Landkriegsordnung und infolgedessen wirkungslos seien, auch auf Grund des erwähnten § 5 des Erlasses des Führers, der lautet:

„Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist“

und des obengenannten § 2 der Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete, der lautet:

„Das bisher geltende niederländische Recht bleibt in Kraft, soweit es mit der Besetzung vereinbar ist und soweit nicht die Bestimmungen des Erlasses des Führers über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden dem entgegenstehen.“

Die Ansicht des Mittels ist offenbar, daß das Oberlandesgericht hätte entscheiden müssen, eine Einfache Kammer des Landgerichts zur Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen sei nicht zuständig zum Erlaß von Strafurteilen, weil ein solcher Richter nicht durch unser Gesetz über die richterliche Organisation oder unsere Strafprozeßordnung oder kraft dieser Gesetze eingesetzt worden ist. Zwar ist durch die Verordnung des Generalsekretärs im Mini-

1) VOBL. für die besetzten niederl. Gebiete 1940, S. 2.

2) VOB. 1940, S. 8.

3) VOBL. 1940, S. 55.

4) VOB. 1941, S. 297.

sterium für Justiz vom 7. April 1941 (Nr. 71 des Verordnungsblatts für das durch Deutschland seit dem 14. Mai 1940 besetzte niederländische Gebiet, ausgegeben am 9. April 1941) die gerichtliche Behandlung einer großen Anzahl von strafbaren Handlungen (Verbrechen und Übertretungen), die das Wirtschaftsleben betreffen, ausschließlich einer aus einem Mitglied bestehenden Kammer des Landgerichts übertragen und diese Rechtspflege näher geregelt worden, doch diese Verordnung, die laut ihrer Begründung kraft der durch § 1 der VO. des deutschen Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete vom 21. Juni 1940 dem vorgenannten Generalsekretär verliehenen Ermächtigung erlassen worden ist, im Rahmen seines sachlichen Zuständigkeitsbereichs die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des öffentlichen Lebens notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Rechtsvorschriften zu erlassen (Nr. 23 des Verordnungsblatts), soll der Verbindlichkeit entbehren.

Nach der Meinung des Verteidigers des Klägers soll die Regel des internationalen Rechts, daß der Besetzer die von ihm im Interesse der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens für notwendig gehaltenen Maßregeln, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, nur unter Beachtung der im Lande geltenden Gesetze zu treffen befugt ist, nicht eingehalten worden sein. Es versteht sich nach seiner Meinung von selbst, daß, wenn der Erlaß der Maßregeln durch den Besetzer einem Beamten des Staates, dessen Gebiet besetzt ist, übertragen wird, dieser Beamte die ihm gegebene Befugnis, falls er sie vorher nicht besessen hat, nur in demselben Umfang auszuüben vermag, in dem dem Besetzer diese Macht zusteht. Der Kläger legt unter Anführung von deutscher und belgischer Jurisprudenz aus einer Zeit, als Teile Deutschlands bzw. Belgiens durch feindliche Heere besetzt waren, ausführlich dar, daß die richterliche Gewalt des besetzten Landes die Befugnis habe, die getroffene Maßregel am internationalen Recht zu prüfen, und er behauptet, daß das niederländische Recht hinsichtlich dessen, was er attributive und distributive Gerichtsbarkeit in Strafsachen nennt, eine Unvereinbarkeit mit den Belangen der besetzenden Macht nicht aufweise, so daß, von zwingendem Hindernis, das hier zu Lande geltende Recht zu beachten, keine Rede sein könne.

Ich glaube, auf diese Weise den Zweck des Kassationsmittels richtig wiedergegeben zu haben, bemerke aber, daß uns, wenn es sich so verhält, die Begründung an einem wichtigen Punkt im Stich läßt. Meint der geschätzte Verteidiger, daß während einer feindlichen Besetzung unter keiner Voraussetzung die richterliche Organisation des besetzten Landes geändert werden kann? Dann würde das Mittel vollständig begründet sein, doch kann meines Erachtens schon sogleich bemerkt werden, daß es untauglich ist. Diese Auffassung würde doch zu einer Erstarrung der obrigkeitlichen Aufgaben führen, die unmöglich akzeptiert werden kann. Es ist doch wohl ganz bestimmt die Aufgabe der besetzenden Macht, das besetzte Gebiet so gut wie möglich zu verwalten, und diese Aufgabe bringt es mit sich, selbst die Lücken auszufüllen, wenn die Verwaltung einer Grundlage in allgemeinen Vorschriften bedarf, die durch die gesetzliche Regierung des besetzten Landes zeitweise nicht gegeben werden kann. Es versteht sich m. E. von selbst, daß die allgemeinen Vorschriften auch, ja sogar an erster Stelle, die Sorge für die Justiz betreffen können.

Ich möchte denn auch annehmen, daß die Beschwerden des Klägers nicht gegen die Tatsache der Regelung in der Rechtspflege an sich, sondern gegen die Art und Weise, in der sie geschehen ist, gerichtet sind. Unter diesen

Umständen fehlt uns aber in der Begründung eine nähere Erklärung, wodurch der Kläger beschwert ist.

Trotzdem ist es von Bedeutung, auch die Art der Regelung etwas näher zu betrachten. Der Grund für die Abweichungen ist klar. Die Umstände, in denen unser Land sich befindet, machen eine tief eingreifende Regelung von Erzeugung und Zuteilung zugunsten der dringendsten Lebensbedürfnisse notwendig, und diese Regelung erfordert ihrerseits eine zweckdienliche gerichtliche Behandlung von gegen sie gerichteten Verstößen. Die Hauptkennzeichen dieser Rechtspflege müssen Sachkunde und Schnelligkeit sein, und diese sind es, die die Verordnung vom 7. April 1941 zu verwirklichen gesucht hat.

Sachkunde wird erstrebt durch ausschließliche Übertragung der gerichtlichen Behandlung aller Delikte (Verbrechen und Übertretungen) an einen aus den Mitgliedern des Landgerichts durch den Generalsekretär ausgewählten Richter, dem eine nähere Verordnung (Nr. 88 von 1941)¹⁾ auch die Verhängung der Untersuchungshaft übertragen hat. Schnelligkeit wird erreicht durch Anwendbarkeitsklärung der Bestimmungen über das Verfahren vor dem Polizeirichter mit noch etwas weitergehender Vereinfachung, ferner durch Abschaffung des Rechtsmittels des Einspruchs und durch Beschränkung der Berufung auf wichtigere Sachen, schließlich durch Abkürzung einiger Fristen.

Hinsichtlich der einzelnen Teile dieser Regelung ist natürlich Kritik möglich, aber im allgemeinen kann man sagen, daß mit diesen Maßnahmen bereits längst bestehende Pfade unserer Gesetzgebung betreten sind. Den spezialisierten Unus Judex haben wir schon im Polizeirichter und noch deutlicher im Jugendrichter.

Übertretungen und Verbrechen finden wir auch bei allen Fiskalsachen bei dem Landgericht vereinigt. Der Einspruch ist letztlich vor allem bei der Spargesetzgebung erheblich beschränkt worden. Die Neuregelung der Berufung, die übrigens schon in dem letztgenannten Gesetz ein Vorbild hat, hebt zwar in kleineren Sachen eine wichtige Garantie auf, doch muß zu ihren Gunsten gebucht werden, daß Urteile wegen schwerer Übertretungen abweichend von Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über die richterliche Organisation doch der Berufung unterliegen.

Nach meiner Meinung kann denn auch sicher angenommen werden, daß der niederländische Gesetzgeber, wenn er vor denselben Notstand auf wirtschaftlichem Gebiet gestellt gewesen wäre, ähnliche Maßnahmen getroffen haben würde, wie sie in den Verordnungen über den Wirtschaftsrichter niedergelegt sind.

Mein Ergebnis ist, daß die Abweichungen, die durch die genannten Verordnungen ins Leben gerufen worden sind, im ganzen nicht derartig sind, daß von Nichtbeachtung der hier zu Lande geltenden Gesetze gesprochen werden kann und daß aus diesen Gründen die übrigens so wichtige Prüfungsfrage, die durch den Verteidiger des Klägers aufgeworfen worden ist, in diesem Strafprozeß beiseite gelassen werden muß.

Ich beantrage die Verwerfung der Revision.

DER HOHE RAT, usw.;

Nach Anhörung des Berichts des Ratsherrn van der Flier;

¹⁾ Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Justiz über die strafrechtliche Untersuchung bestimmter Wirtschaftsstrafsachen. VOBl. 1941, S. 345.

Unter Berücksichtigung des Kassationsmittels, das im Namen des Klägers durch Schriftsatz beantragt und durch mündlichen Vortrag begründet worden ist, lautend (s. Antrag);

In der Erwägung, daß durch das bestätigte Urteil, mit Bezeichnung und Strafausspruch wie erwähnt, für erwiesen erklärt worden ist, daß usw. (s. Antrag);

In der Erwägung, was das Mittel betrifft:

daß die in dem Mittel näher erwähnte Landkriegsordnung 1907 dem am 18. Oktober 1907 im Haag durch Niederland mitunterzeichneten und durch das Gesetz vom 1. Juli 1909¹⁾ gutgeheißenen Vertrag über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges als Bestandteil angefügt worden und mit diesem Vertrag nach dessen Ratifizierung — darunter durch Deutschland und Niederland — im Staatsblatt 1910 Nr. 73 bekanntgemacht worden ist;

In der Erwägung, daß die Artt. 42 Abs. 1 und 43 des erwähnten Reglements lauten:

Art. 42 Abs. 1: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet“.

Art. 43: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze“;

daß infolge der Tatsache der Besetzung die besetzende Macht befugt ist, gemäß diesen Vorschriften, d. h. also mit den darin erwähnten Beschränkungen, allgemeine, die Bevölkerung eines sich tatsächlich in der Gewalt des Heeres des Besetzers befindlichen Gebietes bindende Regeln zur Wiederherstellung und Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens festzusetzen, und der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, der durch die Verordnung des Führers über Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden vom 18. Mai 1940 (VOBl. für die besetzten niederländischen Gebiete Nr. 1/1940) angewiesen, in dem genannten Gebiet im zivilen Bereich die oberste Regierungsgewalt auszuüben, und für befugt erklärt worden ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, die genannte Befugnis besitzt;

daß der Reichskommissar durch seine Verordnung über die Befugnisse der Generalsekretäre der niederländischen Ministerien (Nr. 23/1940) die Generalsekretäre ermächtigt hat, im Rahmen ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs, womit offenbar Angelegenheiten gemeint sind,

¹⁾ Staatsblad 1909, 231.

die ihr Ministerium betreffen, die zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des öffentlichen Lebens notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Rechtsvorschriften zu erlassen;

daß die hier in Betracht kommenden Rechtsvorschriften, hinsichtlich deren nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des genannten Reichskommissars über die Ausübung der Regierungsbefugnisse in den Niederlanden (Nr. 3/1940) gilt, daß sie vor der Verkündung dem Reichskommissar vorgelegt werden müssen und die Verkündung auszusetzen ist, wenn der Reichskommissar es verlangt, und also der Reichskommissar sich die Beurteilung vorbehalten hat, ob sie in Übereinstimmung mit seinen Zwecken und Ansichten stehen, nach ihrem Erlaß dieselbe Rechtskraft haben wie durch ihn persönlich erlassene Rechtsvorschriften;

daß folglich der Erlaß der Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Justiz über die gerichtliche Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen, verkündet im VOBl. für die besetzten niederländischen Gebiete (Nr. 71/1941), als eine durch die besetzende Macht getroffene Maßregel gesetzgebender Art anzusehen ist und einer solchen, Gesetzeskraft besitzenden Vorschrift unter den heutigen Umständen der Gesetzescharakter im Sinne der niederländischen Gesetzgebung nicht versagt werden kann;

daß der Hohe Rat denn auch, wenn in Kassation über Verletzung oder falsche Anwendung solcher Vorschriften geklagt wird, eine solche Klage als eine Klage wegen Verletzung oder falscher Anwendung des Gesetzes im Sinne von Art. 99 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die richterliche Organisation anzusehen pflegt und von der Klage Kenntnis nimmt;

daß aber der niederländische Richter den inneren Wert oder die Billigkeit eines Gesetzes nicht beurteilen und ein Gesetz nicht an einem Vertrag wie demjenigen, dessen Bestandteil die Landkriegsordnung 1907 ist, und ebensowenig an einer Vorschrift wie dem oben erwähnten Erlaß des Führers nachprüfen darf;

daß ferner weder die Geschichte noch der Wortlaut des Art. 43 der mehrerwähnten Landkriegsordnung Grund zu der Annahme bieten, daß bei der Abfassung die Absicht bestanden hat, der gemäß dem Zweck dieses Artikels in einem besetzten Gebiet in Funktion gebliebenen richterlichen Gewalt die Befugnis zu verleihen, die durch den Besetzer zur Wahrnehmung der in diesem Artikel genannten Belange getroffenen Maßregeln an der Forderung zu prüfen, daß dabei, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, die im Lande geltenden Gesetze beachtet werden;

daß endlich auch aus der niederländischen Parlamentsgeschichte hinsichtlich der Landkriegsordnung keine Andeutung zu entnehmen ist, daß zur damaligen Zeit die Absicht oder auch nur der Gedanke vorhanden gewesen ist, daß in dem in diesem Reglement vorgesehenen Fall einer

Besetzung die niederländische richterliche Gewalt eine Prüfungsbefugnis haben solle, wie sie das Mittel im Auge hat;
daß folglich das Mittel nicht zur Kassation führen kann;
Verwirft die Revision.«

NORWEGEN

Urteil des Höchsten Gerichts vom 10. Februar 1941

(Ifd. Nr 24) in der Strafsache Thoralf Oscar Halvorsen¹⁾

Nachprüfbarkeit von Verordnungen des Okkupanten durch die Gerichte des besetzten Landes — Art. 43 der Haager Landkriegsordnung.

1. *Die völkerrechtliche Gültigkeit einer Verordnung der Okkupationsmacht darf von norwegischen Gerichten nicht nachgeprüft werden. Insbesondere muß die Entscheidung der Frage, ob der Erlaß von Vorschriften, die das bisher geltende Landesrecht abändern, im Sinne des Art. 43 der Landkriegsordnung notwendig ist, dem Ermessen des Okkupanten als des Inhabers der gesetzlichen Gewalt in dem besetzten Gebiet überlassen bleiben. Die Unterstellung der Maßnahmen des Okkupanten unter die Kontrolle der Gerichte des besetzten Landes ist mit der Machtstellung des Okkupanten nicht vereinbar.*

2. *Ein Streit über die Abgrenzung der Verordnungsbefugnis der Okkupationsmacht ist grundsätzlich eine völkerrechtliche Streitfrage zwischen dem okkupierenden und dem okkupierten Staat, die in diplomatischen Verhandlungen oder durch ein Verfahren vor einem internationalen Forum zu erledigen ist.*

3. *Die Verordnungen der kommissarischen Staatsräte, die durch die Verordnung des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete vom 28. September 1940 eingesetzt wurden, sind — wie die Verordnungen des Reichskommissars selbst — als Verordnungen der Okkupationsmacht anzusehen.*

»Richter Vasbotten: Durch das Urteil des Herredsrett Moss vom 13. November 1940 wurde Thoralf Oscar Halvorsen gemäß § 9 der provisorischen Verordnung vom 22. September 1939, vergl. § 1 in Verbindung mit § 11 der Vorschriften des Justizdepartements über Preise vom 10. Februar 1940, alles in Verbindung mit den §§ 64 und 63 Abs. 1 des Strafgesetzes, zu einer Geldstrafe von 200 Kronen, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Verurteilung zu der Geldstrafe erfolgte

¹⁾ Norsk Retstidende 1941, S. 63. — Übersetzung des Instituts.